

21.06.2017

## Antrag

der Fraktion der AfD

### **NRW gegen Extremismus – Keine Steuergelder für Feinde der Demokratie!**

Demotrieklausel bei der Förderung von Programmen zur Extremismusprävention einführen  
– Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland  
als Voraussetzung für eine Förderung

#### **I. Ausgangslage**

Der antitotalitäre Grundkonsens ist für die Bundesrepublik Deutschland konstitutiv. Daher stehen Demokraten gegen jegliche Form des Extremismus ein. Dies bedeutet, dass Demokraten nicht mit Extremisten zusammenarbeiten, geschweige denn, diese bewusst oder unbewusst aus dem Haushalt finanzieren.

Auf Bundesebene gab es daher zwischen den Jahren 2011 und 2014 eine Demokratieerklärung, die die Antragsteller der Bundesförderungsprogramme „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“, „Initiative Demokratie stärken“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ zu unterschreiben hatten, bevor es zu einer Auskehrung von staatlichen Mitteln kommen konnte. Mit dieser Erklärung bekannten sich die Antragsteller zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und verpflichteten sich, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu leisten. Sie verpflichteten sich, keine Personen oder Organisationen mit der inhaltlichen Mitwirkung an dem jeweiligen Projekt zu beauftragen, von denen ihnen bekannt war oder bei denen sie damit rechneten, dass diese sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung betätigen bzw. diese in Frage stellen.

Auch im Freistaat Sachsen gab es eine gleichlautende Norm. Beide Regelungen sind mittlerweile vom Bundes- bzw. Landesgesetzgeber zurückgenommen worden. Dies jeweils nach einer Regierungsbeteiligung der SPD.

Mit einer solchen Demokratie- oder Extremismusklausel sollte und soll erreicht werden, dass keine extremistischen Organisationen vom Land finanziell unterstützt werden. Extremismus soll nicht mit Extremisten bekämpft werden!

Datum des Originals: 21.06.2017/Ausgegeben: 21.06.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Gegen die Demokratieerklärung wurde unter anderem angeführt, dass Initiativen „gegen rechts“ damit vermeintlich per se unter Extremismusverdacht stünden. Dies ist aber nicht der Fall. Nicht nur diejenigen, die im Verdacht stehen, tatsächlich linksextremistische Ziele zu verfolgen, sollen die Demokratieerklärung unterzeichnen, sondern alle, die staatliche Fördergelder zum Zwecke der Bekämpfung von Extremismus beantragen, unabhängig davon, gegen welche Art von Extremismus sich das Engagement richtet. Es soll gewährleistet werden, dass diejenigen, die staatlich unterstützt werden, nicht mit eben diesen Mitteln ein Wirken finanzieren, das sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und damit gegen das Fundament des Staates richtet.

Tatsächlich sind die vormals bestehenden Demokratieklauseln vor allem von linksgerichteten Initiativen kritisiert worden, was daran liegt, dass die Anzahl von Initiativen gegen Rechtsextremismus wesentlich höher ist als die gegen Linksextremismus. Dennoch ist es nicht Ziel einer solchen Demokratieerklärung, bestimmte Initiativen von Fördermöglichkeiten auszuschließen. Lediglich ein Bekenntnis, dass die Mittel sich nicht gegen den Förderer selbst richten, soll abgegeben werden.

Mit der Demokratieklausele des Bundes hatte sich der Verfassungsrechtler Battis in einem Gutachten vom 29.11.2010 auseinandergesetzt, in dem er den ersten Satz der Klausel, dessen Einführung Anliegen dieses Antrags ist, als rechtlich unbedenklich bezeichnete. Es sei legitimes Ziel, dass nur Projektträger eine staatliche Förderung erhalten sollten, die sich für Demokratie im Sinne des Grundgesetzes einsetzen. Hierzu sei die Selbstverpflichtung im Sinne der Demokratieklausele geeignet, erforderlich und angemessen. Rechtlich bedenklich waren laut diesem Gutachten der zweite und der dritte Satz der Klausel, weil sie einen Leistungsempfänger zu einer praktisch kaum durchführbaren Kontrolle Dritter verpflichteten. Die Bestimmungen verstießen laut dem Gutachten gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und waren unverhältnismäßig. In diesem Sinne entschied auch das Verwaltungsgericht Dresden in seinem Urteil vom 25.04.2012. In der Folge wurde die Klausel am 14.09.2012 in der Weise geändert, dass die beanstandeten Bestimmungen des zweiten und des dritten Satzes verändert wurden.

Im Sinne der geschilderten Kritik sind die vormals bestehenden Klauseln im Bund und im Freistaat Sachsen offensichtlich nicht aus rechtlichen, sondern aus politischen Gründen abgeschafft wurden.

Es muss für Organisationen, die sich gegen Extremismus engagieren, selbstverständlich sein, sich zum Grundgesetz zu bekennen. Dies ist auch nicht mit einem Aufwand verbunden, der ein solches Engagement beeinträchtigen oder ausbremsen könnte.

Ein Beweggrund dafür, ein solches Bekenntnis abzulehnen, kann aber darin liegen, die eigene antidemokratische Einstellung unter dem Deckmantel des Kampfes gegen Extremismus verbergen zu wollen. Auf diese Weise versuchen Organisationen, die dem radikalen und extremistischen Umfeld angehören, in die Mitte der Gesellschaft vorzurücken und staatliche Gelder zu vereinnahmen, die wesentlich auch zur Verbreitung der eigenen extremistischen Ideologie eingesetzt werden.

Es soll daher eine Demokratieklausele eingeführt werden, deren Unterzeichnung von Vereinen, Organisationen und Initiativen verlangt wird, die Fördermittel im Kampf gegen Extremismus beantragen. Die Unterzeichnung dieser Klausel soll Voraussetzung für die Freigabe von Fördermitteln sein.

**II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

eine Demokratieklausele entsprechend der bis 2014 im Bund bestehenden Demokratieklausele als Förderungsvoraussetzung für die Mittelvergabe im Engagement gegen Extremismus einzuführen. Angelehnt an die bis 2014 im Bund bestehende Klausel, sollte diese wie folgt lauten:

1. „Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten
2. Wir werden keine Personen oder Organisationen mit der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung des Projekts beauftragen, von denen uns bekannt ist oder bei denen wir damit rechnen, dass sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen.“

Alexander Langguth  
Andreas Keith

und Fraktion